



MMZ 10/3029

DER GESCHÄFTSFÜHRER

Nordrhein- Westfälischer
Städte- und Gemeindebund

An die
Mitglieder des Landtages
Nordrhein-Westfalen
Haus des Landtags
4000 Düsseldorf

4000 Düsseldorf-Golzheim, den 19.10.1989
Kaiserwerther Straße 199/201
Postfach 6012, 4000 Düsseldorf 1
Telefon 0211/4 58 71, Durchwahl 45 87 220
Teletex 2114437 NWStGB
Telefax 0211-4587211
Btx * 920 677 #

Aktenzeichen: VI-815-00-hsch

Betr.: Gesetz zur Änderung der landesgesetzlichen Vorschriften über die Wasserverbände im Einzugsgebiet der Ruhr (Ruhrverbändegesetz),
Ors. 10/3971



Sehr geehrte Frau Abgeordnete,
sehr geehrter Herr Abgeordneter,

der Nordrhein-Westfälische Städte- und Gemeindebund hat in der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung am 03.03.1989 sowie in einer nachfolgenden schriftlichen Stellungnahme vom 16.03.1989 zu den vorliegenden Entwürfen verschiedener Wasserverbandsgesetze Stellung genommen. Darüber hinaus wurde mit Schreiben vom 07.04.1989 speziell zu Einzelfragen des Ruhrverbändegesetzes unsere Position verdeutlicht.

Nach unseren Informationen werden hinsichtlich der Beteiligung des Ruhrtalesperrenvereins an den Kosten des Ruhrverbandes (§ 26 neu - § 33 alt) z.Zt. drei Möglichkeiten einer Neuregelung erörtert:

1. Nähere Regelung über Höhe und zeitliche Abstufung des Beitrages in der Satzung;
2. Stufenweise Herabsetzung des Beitrags bis 01.01.1995 auf 10 %;
3. Stufenweise Herabsetzung des Beitrags und ab 01.01.1995 nur noch Beteiligung an besonderen Maßnahmen zugunsten der Wasserentnehmer.

Nach wie vor halten wir unsere Auffassung aufrecht, daß der sog. "historische Kompromiß" von 1978, der eine 33 1/3 %-Beteiligung der Wasserentnehmer des Ruhrtalesperrenvereins an den Aufwendungen des Ruhrverbandes für die Reinhaltungsmaßnahmen vorsieht, beibehalten werden sollte.

Sollte diese Regelung nicht mehr aufrechterhalten werden, ist aus der Sicht des Städte- und Gemeindebundes allenfalls die unter Ziff. 2 genannte Neugestaltung des Beitragsmaßstabes in Betracht zu ziehen, also

eine stufenweise Herabsetzung auf 10 %.

Hierfür gibt es folgende überzeugende Begründung:

1. Der historische Kompromiß beruht auf einer angemessenen Berücksichtigung sowohl des Verursacher- als auch des Vorteilsprinzips. Eine völlige Aufgabe des Vorteilsprinzips und damit eine völlige Freistellung der Wasserentnehmer zu Lasten der Einleiter, also der Gemeinden und der Industrie, ist ungerecht.
2. Ein Wegfall der Beteiligung der Wasserentnehmer an den Kosten der Ruhrreinhaltung würde die Städte und Gemeinden und die Industrie des betroffenen Raumes mit zusätzlichen Kosten von jährlich rd. 45 Mio DM belasten. Dies ist angesichts der ohnehin schon hohen und der aus Umweltschutzgründen weiterhin stark ansteigenden Belastung des ländlichen Raumes mit Kosten für die Abwasserbeseitigung nicht vertretbar.
3. Die zur Emscher entwässernden Städte und Gemeinden, deren Wasserversorgung aus der Ruhr sichergestellt wird, haben deshalb einen Vorteil gegenüber den Städten und Gemeinden, die dem Ruhrverband angehören, weil ihnen nicht die Kosten für eine Wiederherstellung des natürlichen Zustandes der Emscher ähnlich wie im Einzugsgebiet der Ruhr entstehen. Gleiches gilt für die Industrie in beiden Räumen.

Solange sich an diesem Sachverhalt nichts ändert, fehlt jede Berechtigung, die Städte und Gemeinden und die Industrie im Bereich des Ruhrverbandes durch eine Freistellung der Wasserentnehmer von den Kosten der Ruhrreinhaltung zusätzlich zu belasten.

Wir bitten Sie sehr eindringlich, unseren Überlegungen Rechnung zu tragen, damit die bewährte wasserwirtschaftliche Zusammenarbeit im Einzugsbereich der Ruhr auch in Zukunft fortgesetzt werden kann.

Mit vorzüglicher Hochachtung
In Vertretung



MMZ 10/3029

Heinrichs